

Pastoralfälle.

(Verwendung eines fremden Diözesanrituals.) Pfarrer *Sixtus* weiß, daß in verschiedenen Diözesen des deutschen Sprachgebietes in der Nachkriegszeit neue Diözesanritualien mit römischer Approbation eingeführt wurden, in denen der Gebrauch der Volkssprache weitgehend zugelassen ist, z. B. bei den Zeremonien der feierlichen Taufe, bei der Trauung, beim kirchlichen Begräbnis, bei der Krankenprovision, bei Weihungen und Segnungen. *Sixtus* hat sich solche fremde Ritualbücher angeschafft und sie gefallen ihm besser als sein eigenes Diözesanrituale, das sich streng an das Rituale Romanum hält und alle Segnungen und Weihungen nur lateinisch enthält. Er verwendet nun gelegentlich bei kirchlichen Funktionen die fremden Diözesanritualien und findet bei seinem Pfarrvolk damit großen Anklang. Die Leute hören aufmerksam und ergriffen zu, wenn er die herrlichen Gebete der Kirche feierlich und ausdrucksvoll in der Volkssprache betet. Der neue Brauch redet sich in den Nachbarpfarren herum. Die Nachbarpfarrer mißbilligen das Vorgehen des *Sixtus*. Dieser rechtfertigt sich damit, daß er ja nur „libri Rituales ab Ecclesia probati“, „ritus ab Ecclesia probati“, „formulae ab Ecclesia praescriptae“ gebrauche, wie es das kirchliche Gesetzbuch vorschreibt (can. 733, § 1; can. 1148); dagegen sei nichts einzuwenden, und das Volk erbaue sich daran. Die Nachbarpfarrer wollen sich damit nicht zufrieden geben, der Dekan will eine Beschwerde an das Ordinariat richten. Quid dicendum?

1. Einige grundsätzliche Erörterungen scheinen nicht überflüssig zu sein. Die Kirche läßt der persönlichen Gottesverehrung der Gläubigen (*cultus privatus*) weitgehende Freiheit. Aber die äußeren Formen der öffentlichen Gottesverehrung in der Kirchengemeinschaft (*cultus publicus*) ordnet und bestimmt grundsätzlich die kirchliche Autorität (can. 1256, 1260). Damit ergab sich von selbst, daß die Entwicklung des innerkirchlichen Lebens mehr und mehr zur Vereinheitlichung der Liturgie drängte. Eine einheitliche Normierung des öffentlichen Kultus für die Gesamtkirche konnte aber nach der ganzen Natur und Verfassung der Kirche nur vom Primat des Apostolischen Stuhles ausgehen. Das Endergebnis dieser geschichtlichen Entwicklung haben wir im can. 1257 vor uns, der keine Neuerung, sondern längst geltendes Gemeinrecht darstellt: „*Unius Apostolicae Sedis est tum sacram ordinare liturgiam, tum liturgicos approbare libros.*“ Die jansenistische Auffassung, daß den einzelnen Bischöfen ein ursprüngliches, durch den römischen Primat nicht gebundenes göttliches Recht auf selbständige und unabhängige Ordnung der disziplinären Belange zustehe, wurde von der Kirche

kategorisch zurückgewiesen (vgl. *Synodus Pistoriensis*, prop. 6.—8., Denz. 1506—1508). Damit hängt auch das Festhalten der Kirche an der einheitlichen liturgischen Sprache zusammen. Der Apostolische Stuhl verhält sich gegen die Bestrebungen, der Volkssprache in der öffentlichen Liturgie einen weiteren Raum zu gewähren, zwar nicht unbedingt ablehnend, aber zurückhaltend und vorsichtig. Der Satz der Synode von Pistoja: „fore contra apostolicam praxim et Dei consilia, nisi populo faciliiores viae pararentur vocem suam jungendi cum voce totius ecclesiae“ wurde in der Apostolischen Konstitution „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 censuriert mit den Worten: (haec propositio) „intellecta de usu vulgaris linguae in liturgicas preces inducendae — falsa, temeraria, ordinis pro mysteriorum celebratione praescripti perturbativa, plurium malorum facile productrix“ (Denz. 1566).

2. Die Vereinheitlichung der Liturgie bedeutet aber *keineswegs* deren *Erstarrung*. Liturgische Formen sind nicht unwandelbar. Der Apostolische Stuhl selbst ordnet neue liturgische Formen an, schafft alte ab, reformiert liturgische Vorschriften nach den wandelbaren Zeitbedürfnissen. Die Vereinheitlichung bedeutet auch *nicht* völlige *Gleichschaltung*. Der Apostolische Stuhl erkennt verschiedene Riten in der einen katholischen Kirche. Er trägt auch innerhalb desselben Ritus altehrwürdigen Gewohnheiten und Bräuchen, besonderen Wünschen und Aspirationen, auch völkischen Eigenarten in der Äußerung der frommen Gottesverehrung nach weisem Ermessen Rechnung, indem er für einzelne Teile oder Glieder der Kirche Eigenriten, zusätzliche Weiterungen oder unwesentliche Änderungen in den Formen des öffentlichen Kultus bewilligt und gutheißt. Solche Gewährungen haben dann den Rechtscharakter eines Privilegienstandes in der Liturgie für einzelne Kirchenprovinzen, Diözesen, kirchliche Orden und Körperschaften, kirchliche Personen. Solche Privilegien liegen vor in den vom Apostolischen Stuhl approbierten Diözesan- und Ordenspropriien zum Meßbuch und Brevier, in den Diözesan- und Ordensritualien. Für die Auslegung solcher liturgischer Privilegien sind im allgemeinen die Normen des neuen Gesetzbuches der Kirche (can. 63—79) maßgebend. Ob und wie weit auf liturgischem Gebiete Rechtsbildung und Privilegienerwerb im Wege der Rechtsgewohnheit (*consuetudo*) möglich ist (can. 63), kann hier unerörtert bleiben (vgl. etwa Vermeersch-Creusen, *Epitome I^o*, n. 143).

3. Damit ist der rechtliche Charakter der sog. „Diözesanritualien“ klargestellt. Das „*Rituale Romanum*“ hat Papst Paul V. 1614 herausgegeben und für die ganze lateinische Kirche dessen Einführung und Gebrauch zunächst dringend empfohlen. Durch

die Dekrete der römischen Ritenkongregation wurde seine Verwendung mehr und mehr präzeptiv und ausschließlich (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome II⁵, n. 575; Decr. auth. S. R. C., n. 4266 vom 17. Mai 1911). Besteht in einzelnen Kirchensprengeln das Bedürfnis oder Verlangen, äußere Formen des öffentlichen Kultus beizubehalten oder einzuführen, die im Römischen Rituale nicht enthalten sind oder von dessen Vorschriften irgendwie abweichen, so können die Ordinarien zwar nicht auf eigene Autorität hin solche Eigenriten gutheißen oder einführen, wohl aber um deren Genehmigung beim Apostolischen Stuhle einschreiten. Wird diese Genehmigung erteilt, so ist dem gesamten Klerus des betreffenden Kirchensprengels die Anwendung dieser Formen des öffentlichen Kultus über die im Römischen Rituale vorgeschriebenen hinaus oder an Stelle der entsprechenden Riten des „Rituale Romanum“ zunächst nur gestattet, sie sind für den Klerus der betreffenden Diözese, aber nur für diesen, von da an „ritus ab Ecclesia probati“, „formulae ab Ecclesia praescriptae“, „ritus et caeremoniae quae in libris ritualibus ab Ecclesia probatis praecipiuntur“ (can. 1148, 733). Ihrer Zusammenfassung in einem „Ritualbuch der Diözese“ oder „Diözesanrituale“ steht nichts im Wege. Dieses bedeutet eine Zugabe (appendix) zum Römischen Rituale, tritt aber nicht an seine Stelle und setzt es für die betreffende Diözese nicht außer Geltung. So die Antwort der Ritenkongregation im Decr. auth. 3792 vom 30. August 1892 auf Dubium IX: „Licetne Rituale Romanum ubique adhiberi et in quibuscumque functionibus, etiamsi proprium Rituale Dioecesanum, in nonnullis tantum a Romano discrepans, habeatur? Affirmative.“ Gleichwohl kann der Bischof, wenn er es zur Ordnung des Gottesdienstes und der Seelsorge für angezeigt erachtet, den gesamten Klerus der Diözese verpflichten, die vom Apostolischen Stuhl bewilligten Eigenriten ausschließlich nur nach dem Diözesanrituale zu halten. Eine solche Vorschrift wird gewöhnlich als *lex dioecesana* allgemein schon bei der Promulgation des Diözesanrituales erlassen. Ganz begreiflich; denn läge die Beobachtung solcher Eigenriten nicht im Interesse der Allgemeinheit, so wäre das Privilegium für die Diözese gar nicht eingeholt und gewährt worden.

4. Damit beantwortet sich nun von selbst die Frage, ob die Handlungsweise des Pfarrers *Sixtus* einwandfrei ist. Seine Absicht und seinen Eifer für die Hebung des Gottesdienstes in Ehren; zugegeben auch, daß *Sixtus* nicht ohne Grund so manche fremde Diözese um ihre neuen Ritualbücher beneidet: aber objektiv ist es ihm nicht erlaubt, die Eigenriten fremder Diözesen anzuwenden oder die lateinischen Gebete, Segnungen und Weihungen nach der Übersetzung eines fremden Diözesanrituales in

der Volkssprache zu verrichten, wenn in seinem Diözesanrituale die lateinische Kultsprache vorgeschrieben ist. Der Erfolg hat bewiesen, daß auf solcher Eigenmächtigkeit eines einzelnen Seelsorgers in liturgicis kein Segen ruht. *Sixtus* hat zwar sein Pfarrvolk erbaut, aber in den Nachbarpfarren Beunruhigung erregt, Mißtrauen gegen die übrigen Seelsorger erweckt, ihnen ihr Wirken erschwert, der brüderlichen Eintracht Schaden getan. Und wenn die Sache vor das Ordinariat kommt, muß ihn dieses wieder zum Gebrauch des eigenen Rituales verhalten, was seinem Ansehen in der eigenen Pfarre Abbruch tun kann. Der rechte Weg wäre gewesen, in brüderlicher Gemeinschaft mit anderen Seelsorgern, die für die Liturgie Verständnis haben, die wünschenswerte Erneuerung und zeitgemäße Reform des Diözesanrituale beim eigenen Ordinarius anzuregen und sich bis zur Erreichung des Ziels zu gedulden.

5. Beziiglich der Weihungen und Segnungen, die *Sixtus* widerrechtlich nach fremden Ritualbüchern vorgenommen hat, entsteht noch ein besonderes Bedenken aus der Bestimmung des § 2 im can. 1148: „Consecrationes ac benedictiones sive constitutivae sive invocativae invalidae sunt, si adhibita non fuerit formula ab Ecclesia praescripta.“ Soweit es sich um die Riten und Zeremonien handelt, mit denen der Vollzug der heiligen Sakramente und des eucharistischen Opfers von der Kirche umkleidet wurde, berührt allerdings eine unbefugte Änderung solcher Riten und Zeremonien nicht die Gültigkeit der eigentlichen Sakraments- und Opferhandlung. Bei den Sakramentalien aber, die ihre ganze Existenz, Geltung und Wirkung von der kirchlichen Einsetzung haben, kann solche Eigenmächtigkeit des Ministers dazu führen, daß das Sakramentale überhaupt nicht zustande kommt, keine Wirkung als Sakramentale hat, weil der Vollzieher nicht mehr das tut, was die Kirche angeordnet und mit Wirkungen quasi ex opere operato ausgestattet hat. Die Ungültigkeit ist sicher dann gegeben, wenn der Minister das Wesentliche am heiligen Zeichen und Ritus der Weihung oder Segnung außer acht läßt, ändert, anders gestaltet, als die Kirche vorgeschrieben hat. Eine unwesentliche Änderung, Ausschaltung oder Hinzufügung wird auch hier wohl die Gültigkeit des Sakramentale nicht zerstören. Wesentlich sind bei den Bitt- und Weihegegenen gewisse symbolische Handlungen, wie Bespritung, Inzension, Kreuzzeichen u. s. w. mit den zugehörigen Gebetsformeln. Bei den Gebetsformeln kommt es wesentlich auf den Sinn, nicht auf die Wortwahl oder Sprache an. Geben die gebrauchten Formeln denselben Sinn, wie die im Rituale angeordneten, so kann man im allgemeinen auch bei eigenmächtigen oder zufälligen Änderungen der Wortform Gültigkeit der Weihung oder Segnung annehmen. Da nun *Sixtus* sich bei solchen

Sakramentalien an ein vom Apostolischen Stuhle approbiertes Rituale anderer Diözesen gehalten hat und die Ritenkongregation die Approbation gewiß nicht gegeben hätte, wenn nicht die wesentlichen symbolischen Riten beibehalten und der Sinn der Formeln bei der Übersetzung in die Volkssprache unverändert geblieben und höchstens durch zusätzliche Gebetsformeln und Zeremonien noch einprägsamer und besser verständlich gemacht worden wäre, wird man über die Gültigkeit der consecrationes, benedictiones constitutivae et invocativae, die Sixtus nach solchen approbierten Ritualbüchern gehalten hat, zu keinem Zweifel Anlaß haben. Nur bezüglich der Benedictio Apostolica in articulo mortis ist ausdrücklich von Rom erklärt, daß der Gebrauch der von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel des Apostolischen Segens bei sonstigem Verlust des Sterbeablasses in der lateinischen Sprache geschehen muß (vgl. Beringer, Die Ablässe I¹⁵, n. 1028). Hier handelt es sich jedoch nicht eigentlich um die Gültigkeit der Benediktion, sondern um die Erfüllung einer Ablaßbedingung. Ablaß und Sakramentale sind aber verschiedene, wenn auch verwandte Dinge. Ich glaube nicht, daß sonst der Gebrauch der Volkssprache statt der lateinischen Kultsprache bei Weihungen und Segnungen Ungültigkeit des Sakramentale zur Folge hat, wofern der Sinn der wesentlichen Formeln in der Übersetzung treu beibehalten ist. Ungültigkeit und Unerlaubtheit sind auch hier, wie beim Vollzug der Sakramente, wohl auseinander zu halten.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

(Zelebration mit nur einer Spezies.) Pfarrer Titus hat zwei große Filialen zu versehen. Wenn er dort zelebriert, muß er die Hostien von daheim mitnehmen. Es wird ein Requiem cum Libera in der Filiale angesagt und am betreffenden Tage der Pfarrer mit Wagen dorthin abgeholt. Titus hat es eilig und wie er am Bestimmungsort ankommt, sieht er, daß die Hostien zu Hause vergessen wurden. Die Angehörigen sind vollzählig erschienen, ein Absagen der Messe möchte die Anwesenden skandalisieren. Titus beginnt die heilige Messe, nimmt aus der Monstranz das Allerheiligste und legt es auf die Patene. Er verwandelt Wein und zelebriert die heilige Messe mit der schon früher konsekrierten Hostie. Nachher fragt er sich: 1. War diese heilige Messe gültig? 2. Muß der Pfarrer eine heilige Messe auf die beim Requiem bestellte Intention nachzelebrieren? Titus hat, um seine Unruhe zu beruhigen, eine Messe für den Verstorbenen, also nach gegebener Intention für das Requiem, zelebriert.

Ad 1. Ungültig ist die Messe, wenn die Konsekration beider Gestalten sicher zur Wesenheit des Meßopfers gehört. Die Frage darnach ist bekanntlich dogmatische Kontroverse. Wenn auch